

LANDKREIS FRIESLAND



**Rechnungsprüfungsamt**

**Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31.12.2011  
der Gemeinde Bockhorn**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Abkürzungsverzeichnis.....	3
1.	Prüfungsauftrag.....	4
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	4
2.1	Vorjahresabschluss.....	5
2.1.1	Entlastung des Vorjahres .....	5
2.1.2	Ergebnisverwendung.....	6
3.	Grundsätzliche Feststellungen .....	7
3.1	Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht.....	7
3.2	Beachtung von Vorschriften.....	8
3.2.1	Vorschriften zur Rechnungslegung .....	8
3.2.2	Sonstige gesetzliche Regelungen .....	8
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	9
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	9
4.1.2	Jahresabschluss .....	11
4.1.3	Anhang .....	11
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft.....	13
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	13
5.1.1	Haushaltswirtschaftliche Organisation .....	13
5.1.2	Haushaltswirtschaftliche Instrumente.....	13
5.1.3	Haushaltswirtschaftliche Prozesse.....	14
5.1.4	Haushaltswirtschaftliche Lage.....	18
6.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
6.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	19
6.2	Analyse des Jahresabschlusses .....	19
6.2.1	Vermögenslage.....	19
6.2.2	Ertragslage.....	30
6.2.3	Finanzlage.....	39
7.	Prüfungsvermerk.....	41

Anlagen zum Prüfbericht:

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Gemeinde Bockhorn

## I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft „Umsetzung Doppik“
bzw.	beziehungsweise
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf Grundlage der kommunalen Doppik
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz
u.	und
u.a.	unter anderem
Ziff.	Ziffer

## 1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss der Gemeinde Bockhorn zum 31.12.2011 obliegt gemäß § 155 NKomVG der Rechnungsprüfung.

Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

In Abstimmung mit der Gemeinde Bockhorn wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH als Verwaltungshelfer für die Prüfung des Jahresabschlusses hinzugezogen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durchgeführt von:

Frau Dipl.-Verww. (FH) Gabriele Rothe-Hanstein (Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt Landkreis Friesland)

Herrn Dipl.-Kfm. (FH) Olaf Koch (Prüfer Rechnungsprüfungsamt Landkreis Friesland)

Herrn Dipl.-Kfm. (FH) StB. Lars Schirmbeck (INTECON GmbH) und

Herrn B.A. Christian Rudolph (INTECON GmbH).

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Gemeinde am 03.11.2015, in der Fassung vom 29.08.2016, nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2011, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen.

Der Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Bockhorn für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses verantwortlich.

Mit der Vollständigkeitserklärung vom 29.08.2016 hat der Bürgermeister schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss zum 31.12.2011 sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich zu erwartender Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Bockhorn wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben enthält.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Gemeinde, die Unterlagen von Kreditinstituten sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Gemeinde. Alle weiteren erforderlichen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Kämmerin der Gemeinde, Frau Lorenz, und Herrn Krüger erteilt bzw. zugeleitet.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren festgehalten.

Die Prüfungsarbeiten wurden im August 2016 in den Räumen der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die Vorprüfung, Belegprüfung ausgewählter Konten, erfolgte im September und Oktober 2011 sowie im März 2012 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamts.

## **2.1 Vorjahresabschluss**

### **2.1.1 Entlastung des Vorjahres**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 18.12.2014 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Gemeinde Bockhorn beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse wurden entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 23.12.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.01.2015 bis 26.01.2015.

### **2.1.2 Ergebnisverwendung**

In der Ratssitzung vom 18.12.2014 wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 507.077,95 in die Rücklagen einzustellen.

### 3. Grundsätzliche Feststellungen

#### 3.1 Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde einschließlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach der Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht enthält folgende wesentliche Angaben:

- Bewertung des Jahresabschlusses mit Hilfe von Kennzahlen
- Erläuterung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und finanzwirtschaftliche Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung des Jahresabschlusses
- zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung

#### Ergebnis und Ergebnisplanung

Das ursprünglich negative Planergebnis 2011 konnte um rd. € 1 Mio. auf T€ 657 gesteigert werden. Die Analyse der gebildeten Kennzahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung bringt zum Ausdruck, dass die Kennzahlen den Planungen entsprechen bzw. diese teilweise deutlich übertroffen haben. Negative Entwicklungen einzelner Teilbereiche sind hieran nicht erkennbar. Für die Folgejahre sind jedoch deutliche Jahresfehlbeträge geplant, die die positiven Jahresergebnisse der Jahre 2010 und 2011 aufzehren könnten.

#### Liquidität

Während des gesamten Haushaltsjahres war eine ausreichende Liquidität gegeben. Aufgrund der insgesamt guten Kassenlage war es möglich im Wesentlichen auf Liquiditätskredite verzichten zu können. Dies hatte wiederum den positiven Effekt, dass geringere Zinsen für Liquiditätskredite als geplant angefallen sind.

#### Vermögen

Geeignete Baumaßnahmen haben dazu beigetragen, dass der Bilanzposten „bebaute Grundstücke“ vom Vermögenswert her stabilisiert werden konnte. Im Bereich des Infrastrukturvermögens werden hingegen zukünftig deutlich erhöhte Baumaßnahmen notwendig sein um das Vermögen zu erhalten. Die Bilanzsumme konnte erhöht und ein deutlich positiver Liquiditätsbestand ausgewiesen werden.

#### Kapital

Die Nettopositionsquote aus dem Vorjahr konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr nahezu konstant gehalten werden. Entsprechend hierzu war auch der Verschuldungsgrad konstant nahezu gleichbleibend.

Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Bewertung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bockhorn einschließlich der Darstellung der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Beurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## **3.2 Beachtung von Vorschriften**

### **3.2.1 Vorschriften zur Rechnungslegung**

In diesem Bericht wird auch über anlässlich der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berichtet.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte am 03.11.2015, die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses wurde vom Hauptverwaltungsbeamten am 29.08.2016 erklärt. Die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses ist im Wesentlichen noch den umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz geschuldet.

Des Weiteren wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt.

### **3.2.2 Sonstige gesetzliche Regelungen**

Des Weiteren wird auch über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze erkennen lassen, berichtet.

Die Vorlage der Haushaltssatzung soll gemäß § 114 NKomVG spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 28.02.2011.

Weitere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens**

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Gemeinde entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde in der Gemeinde zum 01.01.2010 erlassen. Die nach dem NKomVG bzw. GemHKVO selbst bestimmbaren Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandards werden durch diese Dienstanweisung grundsätzlich in dem für die Gemeinde Bockhorn ausreichenden Maße geregelt.

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen Rechnungswesen und Buchführungssoftware**

Das Rechnungswesen bei der Gemeinde umfasst die Finanz- und die Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software KDO-doppik&more auf Basis des Programms SAP® ERP angewendet, die durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) bereitgestellt wird.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO vom Bürgermeister bescheinigt.

Nach § 3 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung werden die Haushaltsüberwachung, die Vorprüfung und Kontierung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie die Erstellung von Anweisungen für Einzahlungen und Auszahlungen zentral durch den Aufgabenbereich „Buchhaltung“ vorgenommen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf gemeinsam mit der KDO eingerichtet.

Von der KDO wurde für die Software ein eigenes Zertifikat erstellt, das bescheinigt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bestätigt werden. Ein Zertifikat durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung liegt nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die für die Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme grundsätzlich geeignet sind, eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sicherzustellen.

### **Anordnungs- und Belegwesen**

Die Kassenvorgänge und Belege wurden stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. In der Zeit vom 26.09.2011 bis 21.10.2011 und am 26.03.2012 wurde bereits eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen vom 25.10.2011 und vom 26.03.2012 verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern haben. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Gemeindekasse. Die vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Ausgaben waren grundsätzlich ausreichend begründet und belegt, die Ablage der Belege erfolgt ordnungsgemäß. Es wurden nicht zu allen Annahmeanordnungen Belege beigefügt.

Die Prüfung der Verbuchung auf Sachkonten wurde stichprobenartig und unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

Den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie den Teilbescheinigungen auf den zahlungsbegründenden Unterlagen ging in der Regel die erforderliche Prüfung voraus.

### **Kassenwesen**

Die Rechnungsprüfung umfasst gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die Prüfung der Gemeindekasse erfolgte am 07.12.2011 und hat zu keinen Beanstandungen geführt.

### **Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung**

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Alle geprüften Vergaben im Jahr 2011 werden in einer Übersicht festgehalten. Es wurden insgesamt 3 Vergaben für die Gemeinde geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde im Rahmen der Prüfung geklärt, um die Vergabe rechtlich korrekt durchführen zu können. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen. Allen geprüften Vergaben konnte im Ergebnis vom RPA zugestimmt werden.

Im Rahmen der Belegprüfung wurde jedoch festgestellt, dass das RPA in weiteren Vergabeverfahren hätte beteiligt werden müssen. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Prüfungsfeststellungen vom 26.03.2012 verwiesen.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Für den Anhang verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 4.1.3 in diesem Bericht.

Im Rahmen der Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 ist festzustellen, dass in dem Jahresabschluss die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei grundsätzlich beachtet.

Der Jahresabschluss entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und stellt die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bockhorn dar.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Vorgabe konnte aufgrund des zeitlichen Verzugs, im Wesentlichen begründet durch die umfangreichen Arbeiten in Verbindung mit der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz, nicht erfüllt werden.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

#### **4.1.3 Anhang**

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Inhalt des Anhangs ergibt sich im Wesentlichen aus den §§ 55, 56 GemHKVO und der Inhalt des Rechenschaftsberichts aus dem § 57 GemHKVO.

Zu den Anlagen zum Anhang gemäß § 56 GemHKVO hat das Land Niedersachsen entsprechende verbindliche Muster ausgegeben.

Im aufgestellten Anhang sind alle gesetzlich geforderten Einzelangaben vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes als Anlage zum Anhang hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und, dass er insgesamt eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung über die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bockhorn vermittelt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass auch Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend im Rechenschaftsbericht dargestellt und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anhang nebst Anlagen alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **5. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft**

### **5.1 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltsgrundsätze sind in § 110 NKomVG geregelt. Demnach ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist dabei sparsam und wirtschaftlich zu führen. Im Ergebnis soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Die Ergebnisse hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind den folgenden Gliederungspunkten dieses Abschnittes zu entnehmen.

#### **5.1.1 Haushaltswirtschaftliche Organisation**

Bei der Prüfung haben sich keine Feststellungen hinsichtlich der haushaltswirtschaftlichen Organisation, insbesondere über die Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung sowie bei den aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen, ergeben.

#### **5.1.2 Haushaltswirtschaftliche Instrumente**

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Im Haushalt der Gemeinde wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt aufgeführt.

Nach § 50 Abs. 3 GemHKVO werden in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt, so dass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht. In den Teilergebnisrechnungen werden keine entsprechenden Ist-Zahlen ausgewiesen. Die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss wird bisher nicht genutzt.

### **5.1.3 Haushaltswirtschaftliche Prozesse**

#### **Haushaltssatzung, Genehmigung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde dar.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Das mit Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 04.12.2006 für verbindlich erklärte Haushaltsmuster wurde verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wurde vom Rat in der Sitzung vom 24.02.2011 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte daher verspätet mit Schreiben vom 28.02.2011.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011 mit Schreiben vom 05.05.2011 ohne Einschränkungen genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 31.05.2011 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 06.06.2011 bis 15.06.2011.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

#### **Vorläufige Haushaltsplanung**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorn ist gemäß § 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG am Tag nach der öffentlichen Auslegung, am 16.06.2011, in Kraft getreten. Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2011 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft, unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung, geführt.

#### **Haushaltsplan 2011**

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG in Verbindung mit § 1 GemHKVO aufgestellt und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt sowie entsprechende Teilhaushalte gegliedert.

Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2011 verwendet.

Die Aufstellung des Haushaltsplans erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeinde. Dabei wurden vier Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Teilhaushalte und Budgets		
Bezeichnung	Ansatz (€)	Abschluss (€)
Verwaltungssteuerung	- 1.442.435,00	- 1.371.438,78
Personal und Finanzen	2.516.220,00	3.457.516,00
Bauen und Umwelt	-1.030.313,00	- 1.047.998,51
Ordnung und Soziales	- 389.734,00	- 343.575,78
<b>Gesamt</b>	<b>- 346.262,00</b>	<b>694.502,93</b>

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG wurde in der Planung für den ordentlichen Haushalt nicht erreicht. Im außerordentlichen Haushalt wurden keine Ansätze geplant. Überschussrücklagen zur Deckung des Fehlbetrags gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG sind nicht vorhanden. Ausweislich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung kann der Fehlbetrag ebenfalls nicht in den Folgejahren ausgeglichen werden. Die Gemeinde war daher entsprechend § 110 Abs. 6 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In der Sitzung des Rates vom 24.02.2011 wurde dementsprechend die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen.

Ausweislich der Festsetzungen für den Finanzhaushalt kann die Liquidität der Gemeinde in der Planung nur durch Liquiditätskredite sichergestellt werden.

### **Haushaltssicherungskonzept**

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorn weist für das Jahr 2011 entsprechend § 110 Abs. 4 und Abs. 5 NKomVG unausgeglichene Haushalte aus. Auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist für die Folgejahre unausgeglichene Ergebnisse aus, so dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesenen Fehlbetrag abgebaut und neue Fehlbeträge vermieden werden sollen.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde zusammen mit der Haushaltssatzung in der Sitzung des Rates vom 24.02.2011 beschlossen.

### **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Gemeinde entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen. Dabei sind gemäß § 118 Abs. 2 NKomVG Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind gemäß § 118 Abs. 4 NKomVG jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan mit einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2011 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Teilhaushalten gegliedert beigefügt.

Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2011 umfasst die Planungsjahre 2010 bis 2014.

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **Investitionskredite, Schuldenmanagement**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf € 304.453,00 festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht für die Festsetzung in der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 05.05.2011 erteilt.

Aus dem Jahr 2010 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von € 439.745,00 übertragen, so dass eine Gesamtermächtigung in Höhe von € 744.198,00 vorhanden war. Aufgenommen wurden in 2011 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 265.000,00; in das Folgejahr wurden € 117.600,00 als Ermächtigung aus 2011 übertragen.

### **Liquidität einschließlich Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf € 1.000.000,00 festgesetzt.

Liquiditätskredite wurden im Haushaltsjahr 2011 nicht durchgängig in Anspruch genommen. Zum 31.12.2011 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten € 0,00.

### **Stellenplan**

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushaltsjahr 2011 waren insgesamt 50,13 Planstellen im Stellenplan der Gemeindeverwaltung verzeichnet, von denen 4,63 auf Beamte entfallen.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan erstellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

Ausweislich der Übersicht, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde, wurde der Stellenplan eingehalten.

### Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt			
	Plan (€)	Ausführung (€)	Differenz (€)
ordentliche Erträge	7.790.923,00	9.063.170,54	1.272.247,54
ordentliche Aufwendungen	8.137.185,00	8.405.861,83	268.676,83
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 346.262,00</b>	<b>657.308,71</b>	<b>1.003.570,71</b>
außerordentliche Erträge	0,00	39.281,86	39.281,86
außerordentliche Aufwendungen	0,00	2.087,64	2.087,64
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>37.194,22</b>	<b>37.194,22</b>

Entgegen der Planungen für das Jahr 2011 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG für das Ergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts gegeben, da Überschüsse in Höhe von € 657.308,71 und € 37.194,22 erwirtschaftet wurden.

Finanzhaushalt			
	Plan (€)	Ausführung (€)	Differenz (€)
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.334.465,00	8.035.405,19	700.940,19
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.470.576,00	7.199.630,87	-270.945,13
<b>Saldo aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 136.111,00</b>	<b>835.774,32</b>	<b>971.885,32</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	202.647,00	413.207,74	210.560,74
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	507.100,00	935.189,06	428.089,06
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 304.453,00</b>	<b>- 521.981,32</b>	<b>- 217.528,32</b>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	304.453,00	265.000,00	- 39.453,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	153.126,00	158.856,71	5.730,71
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>151.327,00</b>	<b>106.143,29</b>	<b>- 45.183,71</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	105.993,65	105.993,65
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	116.867,00	117.635,80	768,80
<b>Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen</b>	<b>- 116.867,00</b>	<b>- 11.642,15</b>	<b>105.224,85</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung</b>	<b>- 406.104,00</b>	<b>408.294,14</b>	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	684.564,07	684.564,07
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>- 406.104,00</b>	<b>1.092.858,21</b>	<b>1.498.962,21</b>
Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00	0,00

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Ausweislich der Finanzrechnung ist festzustellen, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sicherstellen konnte. Liquiditätskredite wurden unterjährig bis zu einem Höchststand von T€ 300 in Anspruch genommen. Der in der Haushaltsatzung festgesetzte Höchstbetrag von T€ 1.000 war nicht erforderlich.

Verstöße gegen die Vorschriften zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht festgestellt.

#### **5.1.4 Haushaltswirtschaftliche Lage**

Das wesentlich bessere Ergebnis im Vergleich zum Ansatz bei den sonstigen ordentlichen Erträgen um T€ 575 in der Ergebnisrechnung ist auf die Buchungssystematik im Bereich der Auflösungserträge bei den Rückstellungen und Forderungen der Finanzbuchführungssoftware zurückzuführen.

Weitere ungewöhnliche Posten bzw. Ursachen für ein strukturelles Defizit konnten nicht erkannt werden.

## **6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **6.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2011 in der Fassung vom 29.08.2016, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend des mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Musters 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 GemHKVO in Verbindung mit § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 GemHKVO in Verbindung mit § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss dazugehörige Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bockhorn dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit entsprechend § 23 GemHKVO ist auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses anzunehmen.

### **6.2 Analyse des Jahresabschlusses**

#### **6.2.1 Vermögenslage**

##### **Vermögens- und Kapitalstruktur:**

Zur Darstellung der Vermögensstruktur haben wir die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Demgegenüber erfolgte eine Aufteilung der Bilanzposten der Passivseite zur Darstellung der Kapitalstruktur in langfristig bzw. kurzfristig zur Verfügung stehendes Kapital.

Darauf aufbauend werden die wesentlichen Positionen der Aktiv- und Passivseite erläutert.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Darstellung in T€ Rundungsdifferenzen entstehen können.

Aktivseite	31.12.2011		31.12.2010		Veränderungen
	T€	%	T€	%	
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>					
immaterielles Vermögen	413	2,3	398	2,3	+ 15
unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.383	29,6	5.001	29,0	+ 382
Infrastrukturvermögen	9.716	53,5	9.809	56,9	- 93
übriges Sachvermögen	754	4,2	655	3,8	+ 99
langfristiges Finanzvermögen	459	2,5	466	2,7	- 7
	<b>16.725</b>	<b>92,1</b>	<b>16.329</b>	<b>94,7</b>	<b>+ 396</b>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>					
öffentlich-rechtliche Forderungen	184	1,0	101	0,6	+ 83
Forderungen aus Transferleistungen	3	0,0	0	0,0	+ 3
privatrechtliche Forderungen	26	0,1	5	0,0	+ 21
sonstige Vermögensgegenstände	42	0,3	36	0,2	+ 6
liquide Mittel	1.093	6,0	685	4,0	+ 408
Rechnungsabgrenzungsposten	83	0,5	84	0,5	- 1
	<b>1.431</b>	<b>7,9</b>	<b>911</b>	<b>5,3</b>	<b>+ 520</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>18.156</b>	<b>100,0</b>	<b>17.240</b>	<b>100,0</b>	<b>+ 916</b>

Passivseite	31.12.2011		31.12.2010		Veränderungen
	T€	%	T€	%	
<b>Langfristiges Kapital</b>					
Basis-Reinvermögen	4.994	27,5	4.994	29,0	0
Rücklagen	507	2,8	0	0,0	+ 507
Jahresergebnis	695	3,8	507	2,9	+ 188
Sonderposten	6.907	38,0	6.979	40,5	- 72
Pensionsrückstellungen	3.137	17,3	2.965	17,2	+ 172
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.481	8,2	1.375	8,0	+ 106
	<b>17.721</b>	<b>97,6</b>	<b>16.820</b>	<b>97,6</b>	<b>+ 901</b>
<b>Kurzfristiges Kapital</b>					
übrige Rückstellungen	315	1,7	219	1,3	+ 96
übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	116	0,7	189	1,1	- 73
Rechnungsabgrenzungsposten	4	0,0	12	0,0	- 8
	<b>435</b>	<b>2,4</b>	<b>420</b>	<b>2,4</b>	<b>+ 15</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>18.156</b>	<b>100,0</b>	<b>17.240</b>	<b>100,0</b>	<b>+ 916</b>

Gesamtvermögen und Gesamtkapital verzeichnen eine Erhöhung um T€ 916 bzw. 5,3%.

### Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz

Beim langfristigen Vermögen ist eine Zunahme von insgesamt T€ 396 im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Diese ist im Wesentlichen auf die Erhöhungen bei den unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (T€ 382) und beim übrigen Sachvermögen (T€ 99) zurückzuführen; gegenläufig hat sich das Infrastrukturvermögen verringert (T€ 93).

Den Investitionen (Zugänge) von T€ 918 standen planmäßige Abschreibungen von T€ 505 gegenüber; Abgänge (Buchwert) waren mit T€ 17 zu verzeichnen.

Beim kurzfristig gebundenen Vermögen ist eine Zunahme in Höhe von T€ 520 im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Diese wird insbesondere durch die Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Forderungen (T€ 83) und der liquiden Mittel (T€ 408) verursacht.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Anlagen- und Forderungsübersicht (Anlagen zum Anhang des Jahresabschlusses).

<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	€	413.112,23
	<u>€</u>	<u>413.112,23</u>
	(31.12.2010: €	397.638,94)

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2011	397.638,94
Zugänge	25.425,11
Abschreibungen	<u>9.951,82</u>
Stand 31.12.2011	<u>413.112,23</u>

Das immaterielle Vermögen der Gemeinde Bockhorn betrifft Lizenzen, geleistete Investitionszuweisungen und sonstiges immaterielles Vermögen (Kreisschulbaukasse). Die Bewertung erfolgte mit Ausnahme der Kreisschulbaukasse gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG in Verbindung mit § 45 Abs. 2-4 GemHKVO mit den fortgeführten Anschaffungswerten. Die Kreisschulbaukasse wird entgegen den Empfehlungen der AG Dppik nicht abgeschrieben.

Die Zugänge betreffen die geleistete Investitionszuweisung „Breitbandversorgung (T€ 25).

<b>2. Sachvermögen</b>	€	15.852.880,05
<hr/>		
	(31.12.2010: €	15.464.538,71)

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2011	15.464.538,71
Zugänge	892.145,36
Abgänge	8.949,34
Abschreibungen	<u>494.854,68</u>
Stand 31.12.2011	<u>15.852.880,05</u>

Das Sachvermögen der Gemeinde Bockhorn betrifft im Wesentlichen die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen. Die Bewertung erfolgte gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG in Verbindung mit § 45 Abs. 2-4 GemHKVO mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten.

Die wesentlichen Zugänge im Berichtsjahr betreffen u.a.:

Bezeichnung:	T€
Kindertagesstätte Grabstede	153
Turnhalle Grabstede	115
Verein für Heimatgeschichte e.V.	41
Straße Hinterbusch	237
Löschgruppenfahrzeug Bockhorn	222
ISEKI Kommunaltraktor	54

Die Abgänge im Berichtsjahr betreffen:

Bezeichnung:	T€
Grund und Boden	9

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Anlagenübersicht (Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses).

**3.1 Finanzvermögen ohne Forderungen**

-----	€	458.742,36
	(31.12.2010: €	466.514,00)

Entwicklung:

	€	
Stand 01.01.2011		466.514,00
Abgänge		<u>7.771,64</u>
Stand 31.12.2011		<u>458.742,36</u>

Das Finanzvermögen ohne Forderungen der Gemeinde Bockhorn betrifft im Wesentlichen die Beteiligung an der „Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland“ mbH (T€ 15), das Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“ (T€ 389) und die Ausleihungen (T€ 44). Die Bewertung erfolgte gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 2 GemHKVO zu den fortgeführten Anschaffungswerten bzw. mit dem Nennbetrag. Bei den Ausleihungen wurden die Tilgungsleistungen berücksichtigt. Die Abschreibungen erfolgen bei voraussichtlich vorübergehender oder dauernder Wertminderung gemäß § 47 Abs. 6 GemHKVO außerplanmäßig.

Die Abgänge im Berichtsjahr betreffen die Tilgungsleistungen bei den Ausleihungen (T€ 8).

**3.2 Forderungen**

-----	€	254.754,05
	(31.12.2010: €	141.941,44)

Die Forderungen der Gemeinde Bockhorn betreffen im Wesentlichen die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die Bewertung erfolgte gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 2 GemHKVO zu den fortgeführten Anschaffungswerten bzw. mit dem Nennbetrag.

Forderungen werden gemäß § 47 Abs. 6 GemHKVO bei voraussichtlich vorübergehender oder dauernder Wertminderung durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen außerplanmäßig abgeschrieben, sofern Zweifel für die Einbringung bestehen (strenges Niederstwertprinzip).

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Forderungsübersicht (Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses).

<b>4. Liquide Mittel</b> -----	€	1.092.858,21
		<hr/>
	(31.12.2010: €	684.564,07)

Die liquiden Mittel der Gemeinde Bockhorn betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, die sonstigen Einlagen und das Bargeld. Die Bewertung erfolgte mit den durch Bankbestätigungen bzw. Kontoauszüge nachgewiesenen Nennbeträgen. Der Bargeldbestand wurde anhand des Kassenprotokolls ausgewiesen.

<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b> -----	€	83.543,29
		<hr/>
	(31.12.2010: €	84.507,27)

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft im Wesentlichen die im Voraus gezahlte Beamtenvergütung einschließlich der Beträge an die Versorgungskasse.

### Erläuterungen zur Passivseite der Bilanz

Beim langfristigen Kapital ist eine Erhöhung von T€ 901 zu verzeichnen. Ausschlaggebend hierfür waren im Wesentlichen die Zunahme der Rücklagen (T€ 507), der Anstieg beim Jahresergebnis (T€ 188), die Erhöhung der Pensionsrückstellungen (T€ 172) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (T€ 106); gegenläufig hat sich die Minderung bei den Sonderposten (T€ 72) ausgewirkt.

Beim kurzfristigen Kapital (Fremdkapital) ist eine Zunahme von T€ 15 zu verzeichnen. Diese wird durch den Anstieg der kurzfristigen Rückstellungen (T€ 96) verursacht, während eine Verringerung bei den übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (T€ 73) und des Rechnungsabgrenzungspostens (T€ 8) gegenläufig zu verzeichnen waren.

<b>1. Nettoposition</b>	€	13.102.736,49
-----		=====
	(31.12.2010: €	12.479.344,56)

Die **Nettoposition** der Gemeinde Bockhorn umfasst gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten.

<b>1.1 Basis-Reinvermögen</b>	€	4.993.931,61
-----		=====
	(31.12.2010: €	4.993.931,61)

Das Basis-Reinvermögen entspricht dem Wert der ersten Eröffnungsbilanz.

<b>1.2 Rücklagen</b>	€	507.077,95
-----		=====
	(31.12.2010: €	0,00)

Die Rücklagen betreffen die am 18.12.2014 vom Rat beschlossene Verwendung des Vorjahresergebnisses.

<b>1.3 Jahresergebnis</b>	€	694.502,93
-----		=====
	(31.12.2010: €	507.077,95)

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres. Über die Verwendung hat der Rat noch zu beschließen.

<b>1.4 Sonderposten</b>	€	6.907.224,00
		<hr/>
	(31.12.2010: €	6.978.335,00)

Die Sonderposten wurden grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstands aufgelöst. Die pauschalen Schlüsselzuweisungen werden gemäß Ziff. IV 2.2 S. 2 der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Die Abnahme der Sonderposten um T€ 71 ist auf die planmäßigen Auflösungen (T€ 441) und Abgänge (T€ 35) bei Zugängen (T€ 405) zurückzuführen.

<b>2. Schulden</b>	€	1.596.932,12
		<hr/>
	(31.12.2010: €	1.564.119,77)

Die Schulden der Gemeinde Bockhorn betreffen im Wesentlichen die Geldschulden, darunter die Kredite für Investitionen. Die Bewertung erfolgte gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG in Verbindung mit § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Schuldenübersicht (Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses).

<b>2.1 Geldschulden</b>	€	1.481.412,60
		<hr/>
	(31.12.2010: €	1.375.269,31)

Die Geldschulden betreffen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

<b>2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	€	33.205,32
		<hr/>
	(31.12.2010: €	43.488,73)

<b>2.4 Transferverbindlichkeiten</b>	€	29.554,32
	<u>€</u>	<u>29.554,32</u>
	(31.12.2010: €	22.642,64)

Die Transferverbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen eine Rückzahlung des Anteils an der Einkommensteuer im Rahmen des Finanzausgleichs (T€ 29).

<b>2.5 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	€	52.759,88
	<u>€</u>	<u>52.759,88</u>
	(31.12.2010: €	122.719,09)

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten (T€ 27), abzuführende Gewerbesteuer (T€ 13) und Übrige (T€ 12).

<b>3. Rückstellungen</b>	€	3.451.799,70
	<u>€</u>	<u>3.451.799,70</u>
	(31.12.2010: €	3.184.325,39)

Die Rückstellungen der Gemeinde Bockhorn betreffen im Wesentlichen die Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte gemäß §§ 123 Abs. 2, 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG in Verbindung mit § 43 GemHKVO. Demnach werden Rückstellungen in der Höhe angesetzt, die nach sachgerechter Beurteilung bzw. nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Es besteht ein Wahlrecht zur Abzinsung, insoweit die zugrunde liegende Verpflichtung einen Zinsanteil enthält. Rückstellungen werden gemäß § 43 Abs. 5 GemHKVO aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

	2011	2010	+ bzw.-
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.137	2.965	+ 172
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	40	65	- 25
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	92	52	+ 40
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	145	74	+ 71

	2011	2010	+ bzw.-
Andere Rückstellungen	38	28	+ 10
	<u>3.452</u>	<u>3.184</u>	<u>+ 268</u>

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2011	3.184.325,39
Zugänge	586.736,83
Auflösung/Herabsetzung	<u>319.262,52</u>
Stand 31.12.2011	<u>3.451.799,70</u>

Die anderen Rückstellungen betreffen Aufwendungen für Jahresabschlussprüfungen.

<b>4. Passive Rechnungs-</b>		
<b>abgrenzung</b>	€	4.421,88
-----		<u>                    </u>
	(31.12.2010: €	11.914,71)

Die passive Rechnungsabgrenzung der Gemeinde Bockhorn betrifft die Einzahlungen, die Erträge der Folgeperiode darstellen.

## 6.2.2 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage werden die Positionen der Ergebnisrechnung den Vorjahresergebnissen gegenübergestellt. Darauf aufbauend werden die wesentlichen Ergebnisveränderungen kurz erläutert.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Darstellung in T€ Rundungsdifferenzen entstehen können.

Ergebnisrechnung:

	2011		2010		Ergebnisveränderung	
	T€	%	T€	%		
+ Steuern und ähnliche Abgaben	4.525	49,9	4.106	50,7	+	419
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.429	26,8	2.218	27,4	+	211
+ Auflösungsbeträge aus Sonderposten	441	4,9	428	5,3	+	13
+ sonstige Transfererträge	19	0,2	17	0,2	+	2
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	188	2,1	166	2,1	+	22
+ privatrechtliche Entgelte	72	0,8	70	0,9	+	2
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	475	5,2	458	5,6	+	17
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	7	0,1	59	0,7	-	52
+ sonstige ordentliche Erträge	907	10,0	575	7,1	+	332
<b>= ordentliche Erträge</b>	<b>9.063</b>	<b>100,0</b>	<b>8.097</b>	<b>100,0</b>	<b>+</b>	<b>966</b>
- Aufwendungen für aktives Personal	2.618	28,9	2.148	26,5	+	470
- Aufwendungen für Versorgung	0	0,0	6	0,1	-	6
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	915	10,1	844	10,4	+	71
- Abschreibungen	706	7,8	493	6,1	+	213
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17	0,2	22	0,3	-	5

	2011		2010		Ergebnisver- änderung	
	T€	%	T€	%		
- Transferaufwendungen	3.896	43,0	3.848	47,5	+	48
- sonstige ordentliche Aufwendungen	254	2,8	210	2,6	+	44
<b>= ordentliche Aufwendungen</b>	<b>8.406</b>	<b>92,8</b>	<b>7.571</b>	<b>93,5</b>	<b>+</b>	<b>835</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>+ 657</b>	<b>+ 7,2</b>	<b>+ 526</b>	<b>+ 6,5</b>	<b>+</b>	<b>131</b>
+ außerordentliche Erträge	39	+ 0,4	0	0,0	+	39
- außerordentliche Aufwendungen	2	+ 0,1	19	- 0,2	-	17
<b>= außerordentliches Ergebnis</b>	<b>+ 37</b>	<b>+ 0,5</b>	<b>- 19</b>	<b>- 0,2</b>	<b>+</b>	<b>56</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>+ 694</b>	<b>+ 7,7</b>	<b>+ 507</b>	<b>+ 6,3</b>	<b>+</b>	<b>187</b>

Steuern und ähnliche Abgaben

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Grundsteuer A	108	118	- 10
Grundsteuer B	1.053	1.032	+ 21
Gewerbsteuer	1.268	994	+ 274
Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.899	1.758	+ 141
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	130	122	+ 8
Vergnügungssteuer	34	50	- 16
Hundesteuer	33	32	+ 1
	<b>4.525</b>	<b>4.106</b>	<b>+ 419</b>

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Zuwendungen vom Land	2.107	1.906	+ 201
sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	143	142	+ 1
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	173	146	+ 27
Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemein- den	4	12	- 8
übrige	2	12	- 10
	<u>2.429</u>	<u>2.218</u>	<u>+ 211</u>

Auflösungserträge aus Sonderposten

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen Land	82	69	+ 12
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen pau- schal	153	153	0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen und ähnliche Entgelte	194	194	0
übrige	12	12	0
	<u>441</u>	<u>428</u>	<u>+ 13</u>

Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge betreffen den Kostenersatz und die Rückzahlung gewährter Hilfen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind bei dieser Position keine wesentlichen Ergebnisveränderungen zu verzeichnen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Verwaltungsgebühren	68	52	+ 16
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	117	111	+ 6
übrige	3	3	0
	<u>188</u>	<u>166</u>	<u>+ 22</u>

Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Mieten und Pachten	25	25	0
Erträge aus Verkauf	39	38	+ 1
sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	8	7	+ 1
	<u>72</u>	<u>70</u>	<u>+ 2</u>

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbände	379	348	+ 31
Verwaltungskostenerstattung „Schmutzwasser“	95	95	0
übrige	1	15	- 14
	<u>475</u>	<u>458</u>	<u>+ 17</u>

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Minderung bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen um insgesamt T€ 52 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Erträge aus Gewinnanteilen

(T€ 52) zurückzuführen. Hier wurden im Vorjahr irrtümlich Kostenerstattungen vom Landkreis Friesland ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Erträge

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Konzessionsabgaben EWE	315	255	+ 60
Säumniszuschläge	30	23	+ 7
Mahngebühren	4	5	- 1
Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Rückstellungen	319	186	+ 133
Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen/ Pauschalwertberichtigungen	237	101	+ 136
übrige	2	5	- 3
	<u>907</u>	<u>575</u>	<u>+ 332</u>

Aufwendungen für aktives Personal

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Dienstaufwendungen Beamte	229	227	+ 2
Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.369	1.318	+ 51
Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	137	146	- 9
Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	95	92	+ 3
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	291	276	+ 15
Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	32	42	- 10
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte	464	46	+ 418

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1,2	1,4	0
	<u>2.618,2</u>	<u>2.148,4</u>	<u>+ 469,8</u>

#### Aufwendungen für Versorgung

Im Berichtsjahr werden keine Aufwendungen für die Versorgung ausgewiesen. Aufwendungen dieser Art wurden im geringen Umfang bei den Aufwendungen für aktives Personal erfasst.

Mit der Umstellung der Finanzbuchführungssoftware im Jahr 2014 wird der Ausweis entsprechend korrigiert.

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	127	90	+ 37
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	103	105	- 2
Straßenbau allgemein	88	46	+ 42
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	35	36	- 1
Erwerb GWG	23	16	+ 7
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	191	192	- 1
Haltung von Fahrzeugen	72	88	- 16
besondere Aufwendungen für Beschäftigte	13	11	+ 2
besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	76	61	+ 15
Kosten der Datenverarbeitung	85	85	0
Kosten der Bauleitplanung	20	34	- 14

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Lehr- und Lernmittel	13	12	+ 1
Kosten Schwimmunterricht	15	10	+ 5
Werbung, Repräsentation	12	8	+ 4
Aufwendungen sonstige Sach- und Dienstleistungen	15	15	0
übrige	27	35	- 8
	<u>915</u>	<u>844</u>	<u>+ 71</u>

### Abschreibungen

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	10	3	+ 7
Abschreibungen auf Gebäude	77	68	+ 9
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	343	358	- 15
Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	21	21	0
Abschreibungen auf Fahrzeuge	35	25	+ 10
Abschreibungen auf BGA	6	4	+ 2
Auflösung Sammelposten	13	5	+ 8
Abschreibungen auf „Forderungen“	201	9	+ 192
	<u>706</u>	<u>493</u>	<u>+ 213</u>

Die Abschreibungen auf Forderungen in dieser Größenordnung resultieren aus einer Buchungssystematik (Bruttodarstellung) der Finanzbuchhaltungssoftware.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für Kredite und entsprechen in etwa dem Vorjahresniveau.

Transferaufwendungen

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Zuweisungen an Zweckverbände	21	22	- 1
Zuschüsse an übrige Bereiche	419	472	- 53
Sozialhilfe an Personen außerhalb von Einrichtungen	200	174	+ 26
Leistungen an Ü18 außerhalb von Einrichtungen	50	54	- 4
soziale Leistungen an Personen in Einrichtungen	15	12	+ 3
Hilfe zum Lebensunterhalt, laufende Leistungen De-facto-Flüchtlinge	20	26	- 6
Wertgutscheine/ Grundleistungen	18	27	- 9
Hilfe zum Lebensunterhalt, Wertgutscheine	15	6	+ 9
Hilfe zum Lebensunterhalt, Sachleistungen	19	10	+ 9
Gewerbesteuerumlage	248	214	+ 34
Allgemeine Umlagen an Gemeinden	2.856	2.807	+ 49
übrige	15	24	- 9
	<u>3.896</u>	<u>3.848</u>	<u>+ 48</u>

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

	2011	2010	+ bzw.-
	T€	T€	T€
Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	67	49	+ 18
Geschäftsaufwendungen	54	32	+ 22
Post- und Fernmeldegebühren	17	19	- 2
Kosten der Rechnungsprüfung	32	28	+ 4
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	41	41	0
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	19	17	+ 2
übrige	24	25	- 1
	<u>254</u>	<u>211</u>	<u>+ 43</u>

### Außerordentliche Erträge

Der Anstieg bei den außerordentlichen Erträgen um insgesamt T€ 39 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Mehrerträge aus den Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden (T€ 26) zurückzuführen.

### Außerordentliche Aufwendungen

Die Minderung bei den außerordentlichen Aufwendungen um insgesamt T€ 17 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Rückgang der sonstigen periodenfremden Aufwendungen (T€ 19) zurückzuführen.

### 6.2.3 Finanzlage

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Sie dient somit der Darstellung der Liquiditätslage der Gemeinde Bockhorn. Die Aufstellung der Finanzrechnung erfolgt entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform und unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters. Gemäß § 52 GemHKVO entspricht die vorliegende Finanzrechnung der nach § 51 Abs. 1 GemHKVO geforderten Ordnung.

Bezüglich der in § 52 GemHKVO geforderten Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen mit den Haushaltsansätzen verweisen wir auf Gliederungspunkt 5.1.3 dieses Berichts.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres € 835.774,32. In diesem Umfang eröffnet sich der Gemeinde Bockhorn die Chance, Investitionen ganz oder zum Teil aus Eigenmitteln zu finanzieren oder diese zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung von Liquiditätsreserven zu verwenden. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 520.577,85) hat sich dieser Saldo um rd. € 315.000,00 erhöht.

Um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Bockhorn zum 31.12.2011 beurteilen zu können, können u.a. Kennzahlen herangezogen werden. Die Liquidität 3. Grades stellt das Verhältnis des kurzfristig gebundenen Vermögens zum kurzfristigen Kapital wie folgt dar:

	kurzfristig gebundenes Vermögen		
Liquidität 3. Grades =	-----	x 100	
	kurzfristiges Kapital		
		31.12.2011	31.12.2010
		T€	T€
kurzfristig gebundenes Vermögen		1.431	911
kurzfristiges Kapital		<u>435</u>	<u>420</u>
Überdeckung an kurzfristigen Mitteln		<u>996</u>	<u>491</u>

Hiernach stand dem kurzfristigen Kapital in Höhe von T€ 435 zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen in Höhe von T€ 1.431 gegenüber. Daraus ergibt sich ein Deckungsgrad in Höhe von rd. 329 %. Damit war die Gemeinde Bockhorn zum 31.12.2011 sowie zum Vorjahresstichtag den Kennzahlen zufolge zahlungsfähig.

Die Finanzrechnung wird über den Endbestand an Zahlungsmitteln abgeschlossen und bildet damit die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Verwaltungs-, Investitions- und

Finanzierungstätigkeit ab. Der Endbestand an Zahlungsmitteln muss hierbei dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz zum 31.12.2011 entsprechen. Bei der Gemeinde Bockhorn entspricht der Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von € 1.092.858,21 lt. Finanzrechnung dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz zum 31.12.2011.

Weitere Analysen und Erläuterungen der Finanzrechnung wurden nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2011 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte nicht mehr zu erwarten und werden derzeit als entbehrlich befunden.

## 7. Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Bockhorn zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 29.08.2016) geprüft. Die Prüfung wurde zusammen mit der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in ihrer Eigenschaft als Verwaltungshelfer, vorgenommen. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsleitlinien vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bockhorn zum 31.12.2011 (in der Fassung vom 29.08.2016), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren. Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

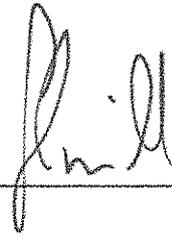
Jever, den 20.09.2017



---

Rothe-Hanstein  
Leiterin

Rechnungsprüfungsamt Friesland



---

Schirmbeck  
Steuerberater

INTECON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft